

Franz Xaverius, bitte für uns! Andachtsübungen zu Ehren dieses Heiligen nebst einem vollständigen Gebetbuch. Von Alex. König. Approbiert vom Bischof in Luxemburg. Seyfried. 32°. 366 S. Ob. in Leder 30 bis 50 fr. = K —.60 bis 1.—. — **Der Nutzen der öfteren Beicht und Kommunion.** Zum allgemeinen Gebrauch für das katholische Volk. Von einem Franziskaner der nordtirolischen Provinz. 2. Aufl. Approb. vom Ord. Brigen und Freising. Seyfried. 12°. 960 S. Ob. in Zw. 85 fr. = K 1.70. Inhalt: Von den Erfordernissen einer guten Beicht. Von den verschiedenen Arten von Beichten (Beicht jener, die schwer gesündigt haben, Andachtsbeicht, Generalbeicht); von den Wirkungen der heiligen Kommunion — eigentlich ein eingehender Unterricht über Altarssakrament und Kommunion. Die leichtverständliche Form, der sehr lehrreiche Inhalt, der große deutliche Druck macht das Buch allen zugänglich und empfehlenswert. — Von Seite 814 an Gebete. — **Die Stimme des Glaubens.** Gebet- und Erbauungsbuch für fromme Katholiken. Von Dr J. C. Bottler. Approb. vom Ord. Bamberg. 8. Aufl. Seyfried. 12°. 623 S. Ob. in Leder 70 fr. = K 1.40. Ein reichhaltiges Gebetbuch mit großem Drucke.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Die Mischehe vor dem katholischen Pfarrer.) In Wien stellen sich dem katholischen Pfarrer Lucia und ihr akatholischer Bräutigam, ein Kalbinner aus Ungarn, der zwar der Lucia die Kindererziehung überlassen, doch aber die katholische Erziehung nicht förmlich versprechen, sondern sich freie Hand für die Zukunft wahren will. Die Zivilehe haben sie eingegangen; aber da Lucia diese nicht für eine richtige Ehe hält, so wünscht sie dringend, durch irgend eine kirchliche Segnung die Ehe legitim zu machen.

I. Was soll und kann der katholische Pfarrer tun?

II. Wie würde sich die Sache gestalten, wenn die Angelegenheit in Budapest sich abspielte und auch Lucia geborene Ungarin wäre?

Lösung und Antwort. I. Nehmen wir zuerst den Wiener Fall. Es handelt sich um eine Mischehe, welche nicht von einem trennenden Ehehindernis, wohl aber von einem verbotenden Hindernisse, d. h. vom Verbot der Kirche getroffen wird. Die schon meist durch das natürliche Sittengesetz verbotene eheliche Verbindung mit einem Andersgläubigen verbietet die heilige Kirche auch noch eigens durch ihre positiven Verbote und erteilt von diesem ihrem Verbote nur dann Dispens, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und wenn die nötigen Garantien für die ungestörte Ausübung der katholischen Religion des katholischen Theiles gegeben und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder zugesichert ist. Dispens erteilt

nur der Heilige Stuhl oder der Bischof des katholischen Theiles, wenn derselbe durch Privileg dazu die Befugnis erhalten hat. Solange nicht dispensiert ist, bleibt das Eingehen der Ehe unerlaubt unter schwerer Sünde.

Bezüglich der Ehe der Lucia kann von Dispens nicht die Rede sein. Das Eingehen dieser Ehe oder der Versuch, sie einzugehen, bleibt für Lucia schwer sündhaft; darum auch in der Regel schwer sündhaft die positive Mitwirkung zum Eingehen einer solchen Ehe.

Da erhebt sich nun sofort die Frage, ob zu einer derartigen sündhaften Mitwirkung auch die Assistenz des katholischen Priesters gehöre, welche in vielen Fällen zur Gültigkeit der in Betracht kommenden Mischehe erforderlich ist, in anderen Fällen von dem katholischen Theile gewünscht werden mag, um sich nicht von vornherein außer Verband mit der Kirche zu stellen.

Die sogenannte passive Assistenz, d. h. die bloße Gegenwart als eines authentischen Zeugen, wurde auch bei den obengenannten unerlaubten Mischehen vom Heiligen Stuhle ausdrücklich für mehrere Gegenden zugestanden zur Vermeidung größeren Uebels; so für die meisten deutschen Länder, einschließlich Oesterreich, und auch für die meisten nichtdeutschen österreichischen Länder. (Näheres bei Wernz, Jus decret. IV² n. 589 not. 51.) Dies Zugeständnis erstreckte sich sowohl auf Ehen, welche ohne Assistenz des katholischen Pfarrers ungültig blieben, als auch auf solche, deren Gültigkeit von dieser Assistenz nicht abhing. Da eine solche Assistenz gar keine Billigung der betreffenden Eheschließung in sich enthält, so kann sie zur bloß materiellen Mitwirkung gezählt und aus wichtigen Gründen erlaubt werden. Allein die kirchliche Praxis blieb bisher diese, daß der Heilige Stuhl allein kompetent war, über die Zulässigkeit jener Assistenz zu entscheiden, und daß darum das genannte Zugeständnis nicht willkürlich auf andere Länder ausgedehnt werden konnte.

Mit dem Dekret „Ne temere“ über die Eheschließung trat nun eine nicht unerhebliche Aenderung ein. Die Mischehen wurden überall, mit Ausnahme nur weniger Länder, nämlich des Deutschen Reiches und Ungarns, der kirchlichen Eheschließungsform unterstellt, so daß dieselben nur vor dem katholischen Pfarrer gültig können geschlossen werden. Ferner wurde für jede gültige Eheschließung die sogenannte aktive Assistenz zum Erfordernis gemacht.

Da nun aber diese aktive Assistenz leicht den Schein einer positiven Billigung des betreffenden Eheabschlusses annimmt, so war es nur zu begreiflich, daß sich Bedenken erhoben, ob es dem katholischen Pfarrer noch gestattet sei, bei einer kirchlich unerlaubten Mischehe jene Assistenz zu leisten; und wenn es nicht absolut in allen Fällen unstatthaft sei, ob ein Unterschied zu machen sei zwischen den Fällen, wo ohne diese Assistenz die Ehe ungültig bliebe, und denen, wo auch ohne diese Assistenz die Ehe gültig abgeschlossen werden könnte. In jedem dieser beiden Fälle läßt sich ein Umstand geltend machen,

der gegen die Zulässigkeit der aktiven Assistenz ins Gewicht fällt. Ist nämlich die genannte Assistenz notwendig zur Gültigkeit der Ehe, dann ist mit der Assistenz der schlechte Effekt, der sittlich unerlaubte Eheabschluß, weit unmittelbarer und notwendig verbunden: je unmittelbarer und notwendiger aber der schlechte Effekt mit einer Handlung verbunden ist, um so wichtiger muß der Grund sein, um dessentwillen die Handlung, wenn nicht in und aus sich unerlaubt, trotz der schlechten Folgen gesetzt werden darf. Ist aber die Assistenz des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe nicht nötig, dann entfällt der eine wichtige Grund, der für die Zulassung der Assistenz sprechen kann, insofern durch die Gültigkeit der Ehe die ständige Sünde des Konfubinats verhindert wird; es muß also ein anderer wichtiger Grund gesucht werden.

Tatsächlich kann ein solcher in manchen Fällen gefunden werden, und in und aus sich oder absolut unerlaubt dürfte auch die aktive Assistenz nicht gerade zu nennen sein; recht unpassend ist sie aber immerhin. Diese Erwägung hat den Heiligen Stuhl zu folgendem Dekret des heiligen Offiziums veranlaßt, nach welchem die Vorschrift der aktiven Assistenz bezüglich derjenigen Mischehen, bei denen die Brautleute die von ihnen geforderten Bürgschaften halsstarrig verweigern, zur Gültigkeit von nun an nicht mehr gelten soll; sondern man habe sich genau an die früheren diesbezüglichen Weisungen des Heiligen Stuhles, zumal denen Gregors XVI. vom 30. April 1841 an die Bischöfe Ungarns zu halten: „*Praescriptionem Decreti „Ne temere“ n. IV, § 3, de requirendo per parochum xepiciendoque, ad validitatem matrimonii, nupturientium consensu, in matrimoniis mixtis in quibus debitas cautiones exhibere pervicaciter partes renuant, locum posthac non habere; sed standum taxative praecedentibus Sanctae Sedis ac praesertim s. m. Gregorii PP. XVI. (Litt. Ap. diei 30 Apr. 1841 ad episcopos Hungariae) ad rem concessionibus et instructionibus, facto verbo cum SSmo. Datum ex aedibus S. Officii, 21 Junii 1912.*“ (Acta Ap. Sedis IV, S. 444.)

Die genannten Instruktionen heben besonders hervor, daß es nur eine rein passive Assistenz sein solle, ohne jeglichen kirchlichen Ritus und ohne irgend welches Zeichen der Billigung des Eheabschlusses, eine bloß materielle Gegenwart, welche zur Eigenschaft eines authentischen Zeugen und zur nachträglichen Eintragung des Geschehenen ins Eheregister genüge. Ferner wird hervorgehoben, daß sich diese Assistenz zu beschränken habe auf die Fälle, in denen man urteile, es sei zum Wohl der Kirche und zum Seelenheile der Gläubigen besser, so zu verfahren, als die Brautleute zum akatholischen Religionsdiener gehen zu lassen. Es umfassen aber dieselben Instruktionen beide Fälle, sowohl diejenigen, in welchen die klandestinen Mischehen gültig sein würden, als auch diejenigen, in welchen sie ungültig wären. Für gewöhnlich war es Sache der Bischöfe,

durch allgemeine Verordnungen oder durch Einzelentscheidungen den Pfarrern ihr Verhalten in den betreffenden Fällen vorzuzeichnen. Dies muß auch jetzt noch festgehalten werden, falls nicht etwa ein akuter Fall eine sofortige Lösung erheischen sollte. Die Norm aber, welche von Gregor XVI. und vor ihm schon für bestimmte Länder gegeben war, gilt jetzt als Richtschnur überall da, wo gleiche Fälle in Frage kommen.

In unserm vorliegenden Falle würde die Ehe der Lucia mit ihrem akatholischen Bräutigam ohne Assistenz des katholischen Pfarrers ungültig sein. Erachtet es also das Wiener Ordinariat für besser, die Ehe vor dem katholischen Pfarrer schließen zu lassen, als die Betreffenden einem ständigen Konkubinat zu überliefern — und das dürfte unter den im Kasus weiter erwähnten Umständen durchaus das beste sein — dann hatte der Pfarrer nach vergeblicher Ermahnung zur Leistung der kirchlich geforderten Bürgschaften die Brautleute mit zwei anderen Zeugen vor sich zuzulassen und die von ihnen abzugebende Erklärung der Eheschließung einfachhin anzuhören und ins Eheregister einzutragen. Als bloß passive Zeugen dürften katholische Gläubige bereitwillig sich melden.

II. Für den Fall, daß die Eheschließung in Budapest stattfände und beide Brautleute, sowohl Lucia als auch der Bräutigam, geborene Ungarn wären, würde zur Gültigkeit der Ehe die Assistenz des katholischen Pfarrers nicht nötig sein; es wäre alsdann die Zivilehe, wenn beide Brautleute diese nicht als bloße weltliche Zeremonie angesehen hätten, sondern durch dieselbe vor Gott und dem Gewissen eine wahre Ehe hätten schließen wollen, zur wahren und gültigen Ehe geworden trotz der unerlaubten Art und Weise des Eheabschlusses. Nach den weiteren Daten des Kasus liegt es aber durchaus im Interesse der Kirche und der Lucia samt ihrer Nachkommenschaft, daß nicht alles Band zwischen der Kirche und ihr zerschnitten werde, sondern daß irgend welche Beziehung zum katholischen Pfarrer aufrecht erhalten bleibe. Daher steht auch für diesen Fall nichts im Wege, es dürfte im Gegenteil wünschenswert sein, daß die Ehe wenigstens vor dem katholischen Pfarrer durch Konfessionserklärung der beiden Brautleute vollzogen werde.

Balkenburg (Holland).

[P. Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Fragepflicht des Beichtvaters.**) Sempronius, ein ziemlich leichtsinniger Bauer, betrinkt sich vollständig im Gasthaus; wieder zu sich gekommen, führt er höchst unanständige Reden und gerät mit einem seiner Tischgenossen in heftigen Wortstreit, der mit gegenseitigen Beschimpfungen verbunden ist. Nach einigen Tagen kommt er zur heiligen Beichte, erwähnt aber von all dem nicht das geringste. Der Beichtvater, dem der Gastwirt selbst als Augen- und Ohrenzeuge den Vorfall erzählt hatte, stellt, da die Anklage etwas man-